

abzugeben; auch solle der Präses zu jeder Zeit in die betreffenden Geschäftsbücher Einsicht haben.

Präses Meyer versprach hierauf zu antworten, sobald er mit den Mitgliedern Rücksprache genommen.

Aus dem von Herrn Runge gemachten Anerbieten schloß der Verein, daß der Privat-Verkauf ein ziemlich bedeutender sein muß, um solches Anerbieten machen zu können. Nach längerer Besprechung wurde folgendes Schreiben festgestellt und der Schriftführer angewiesen, solches baldigst abzusenden:

Herren Gebrüder Runge, hier.

In Folge der Rücksprache, welche Sie mit unserem Präses Herrn E. Meyer gehabt, verweisen wir Sie auf folgenden Beschluß der Harzburger Versammlung:

„Mit Grossisten, welche detailliren, ist jede Geschäftsverbindung möglichst abzubrechen.“

Ueberzeugt, daß die Beschlüsse des Central-Verbandes, sowie diejenigen unseres Vereines Ihnen nicht fremd geblieben sind, fand sich derselbe veranlaßt, Sie nicht weiter davon zu unterrichten.

Da der Lübecker Uhrmacher-Verein ein Zweig des Central-Verbandes ist und er die Beschlüsse desselben aufrecht halten muß, so sieht sich derselbe außer Stande, Ihr Anerbieten annehmen zu können.

Wir ersuchen Sie, falls Sie sich des Verkaufs von Uhren und Fournituren an Privat-Personen gänzlich enthalten wollen, unserem Präses Herrn E. Meyer Ihre schriftliche Erklärung darüber zuzustellen, damit wir unser Inseerat zurücknehmen und Ihre Firma allen unseren Collegen empfehlen können.

Lübeck, den 24. April 1877. Lübecker Uhrmacher-Verein.

S. A.: Joh. Fendel, Schriftf.

Nachdem hierauf bis zum 9. Juni keine Antwort erfolgte, wurde folgendes Schreiben abgesandt:

Herren Gebrüder Runge, hier.

Da bis zum heutigen Tage keine Antwort auf unser Schreiben vom 24. April ex. erfolgt ist, so ersuchen wir Sie, falls Sie zu antworten gedenken, uns solche bis zum 22. d. M. zukommen zu lassen.

Lübeck, den 9. Juni 1877. Lübecker Uhrmacher-Verein.

S. A.: Joh. Fendel, Schriftf.

Auch hierauf ist keine Antwort erfolgt. Wir übergeben somit den Sachverhalt dem Urtheil unserer Collegen.

Lübeck, den 24. Juli 1877. Lübecker Uhrmacher-Verein.

S. A.: Joh. Fendel, Schriftf.

Deutsches Patentgesetz.

(Fortsetzung.)

§. 26.

Ist die Ertheilung des Patentos endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§. 27.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentos erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des §. 10 Nr. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und die Thatfachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

§. 28.

Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatfache für erwiesen angenommen werden.

§. 29.

Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des §. 28 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so

trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

§. 30.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten. Wird die Zurücknahme des Patentos auf Grund des §. 11 Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrag entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen. In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchen Antheilen die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§. 31.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshilfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§. 32.

Gegen die Entscheidungen des Patentamts (§§. 28, 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe des §. 30 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§. 33.

In Betreff der Geschäftsprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt. (Fortf. folgt.)

Betrachtungen

über die Verhältnisse unseres Gewerbes vom kaufmännischen Standpunkte, von Josef Jacobovits.

(Fortsetzung.)

Wer könnte ihnen dies übel nehmen, es wäre doch ein grenzenloser Leichtsin, wenn sie dem Theile ihres Geschäftes, welcher eigentlich die Hauptbasis des Fortbestehens ausmacht, weniger Aufmerksamkeit schenken würden.

Von dieser, sowie von jeder anderen Seite betrachtet, um wieviel vortheilhafter ist es für Producenten und Consumenten, wenn der en gros-Händler vermittelnd dazwischen tritt, der Fabrikant vermag die ganze Aufmerksamkeit seinen Erzeugnissen zuzuwenden, während er heute stets darauf bedacht sein muß, daß die circulirenden Summen in guten Händen seien und die fälligen Forderungen auch pünktlich einlaufen, damit keine Stockung eintritt. Wie erschwert ist ihm die Controle dadurch, daß seine Debitoren nach allen Seiten der Wirtrose zerstreut sind, daher er meist auf angestellte Erkundigungen angewiesen ist, dies meine geschätzten Collegen ist ein für beide Theile sehr gefährlicher Punkt, denn in den wenigsten Fällen findet man Aufrichtigkeit, welche ganz objectiv urtheilt, meistens wird hierbei Gunst und Ungunst, auch Rache und Neid mit eingeflochten, welche schon manchen strebsamen und schätzenswerthen Collegen zu Falle gebracht und damit dem Fabrikanten nichts genügt hat.

Um wieviel vortheilhafter gestaltet sich die Sache durch die Vermittelung der en gros-Händler. Die Vorzüge sind so groß, daß ich nur Einzelne in separaten Punkten anführen will.

1) Tritt ein nicht zu verachtendes Capital ein, welches sich für alle drei Theile, Producent, Zwischenhändler und Consument, verzinst und gewiß ein mächtiger Hebel in der Fabrikation und im Handel ist.